



HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 84

Antwort
des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales
auf die Kleine Anfrage des Abg. Jakob (GRÜNE)
betreffend Uran-Technikum der Nuklearfirma ALKEM
Drucksache 11/1481

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik wie folgt:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage mit welcher Begründung ist das „Uran-Technikum“ der Firma ALKEM in Hanau spätestens 1982 in Betrieb gegangen?

Der Firma ALKEM GmbH wurde am 17. Dezember 1976 von mir aufgrund des § 3 der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) die Genehmigung zum Umgang mit abgereichertem Uran in einem noch zu errichtenden Gebäude (Urantechnikum) auf dem Gelände der Firma in Hanau erteilt.

Das Urantechnikum ging im September 1978 in Betrieb.

Für die atomrechtliche Aufsicht ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Mainz zuständig.

Die oben angeführte Genehmigung wurde zuletzt am 15. Dezember 1982 geändert und auf den Umgang mit natürlichem Thorium erweitert.

2. Wie verhält sich diese Vorabgenehmigung für die Teile der Firma ALKEM, mit dem seit 1975 laufenden und immer noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, insbesondere unter dem Aspekt, daß dieses „Uran-Technikum“ maßgeblich am Ausstoß radioaktiver Stoffe beteiligt ist?

Eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes ist für das Urantechnikum nicht erforderlich. Die Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung konnte erteilt werden, da mit sonstigen radioaktiven Stoffen (nicht Kernbrennstoffen) außerhalb der Kernanlage im Sinne von § 7 des Atomgesetzes umgegangen werden sollte. Dabei ist in diesem Fall die räumliche Begrenzung der Kernanlage nicht identisch mit der Begrenzung des Betriebsgeländes, dessen Einzäunung oder sonstigen Kennzeichnungen von Abgrenzungen. Die von der Kernanlage abgesondert aufgestellte Halle des Urantechnikums ist keine Kernanlage.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung wurden seinerzeit die Genehmigungsvoraussetzungen für das Urantechnikum auch im Hinblick auf die Emissionen der Anlage geprüft und als erfüllt festgestellt. Die Genehmigung mußte daher erteilt werden.

Im jetzt noch laufenden Verfahren nach § 7 des Atomgesetzes wird lediglich der Teilbetrag von Emissionen aus dem Urantechnikum noch einmal im Rahmen der Zusammenrechnung der Gesamtbelastung für den Standort berücksichtigt.

3. Welche Funktion hat das „Uran-Technikum“ bei der Firma ALKEM?

Die Anlage dient der Erprobung von Maschinen und Verfahren, die bei der Herstellung von plutoniumhaltigen Kernbrennstoffen zum Einsatz kommen. Bei der Erprobung im Uran-Technikum werden keine Kernbrennstoffe verwendet.

Wiesbaden, den 6. August 1984

In Vertretung:
Dr. Steinhäuser

Eingegangen am 15. August 1984 · Ausgegeben am 24. August 1984